

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Hermeth GmbH • Friedrichstraße 55 • 42551 Velbert

§ 1 Vorbemerkungen

- 1.) Allen unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und vertraglichen Vereinbarungen liegen unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zugrunde.
- 2.) Andere Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, selbst wenn wir uns bei ständiger Geschäftsbeziehung nicht fortlaufend darauf berufen.
- 3.) Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Einzelfall unserer schriftlichen Bestätigung, ebenso mündliche oder schriftliche Erklärungen für uns tätiger Vermittler.

§ 2 Angebote und Auftragsbestätigungen

- 1.) Unsere Angebote sind - auch über Vermittler - freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- 2.) In unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen sowie sonstigen Unterlagen enthaltene technische Angaben verstehen sich nach den entsprechenden DIN-Normen, ohne dass darin zugesicherte Eigenschaften gesehen werden können.

§ 3 Lieferung und Lieferfristen

- 1.) Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist Velbert. Die Abholung der Ware ist Sache des Bestellers, nur auf ausdrücklichen Wunsch veranlassen wir die Versendung auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Die Versicherung der Ware gegen Transportschäden etc. ist Sache des Bestellers. Uns trifft keine Verpflichtung zur Ermittlung des günstigsten Frachtpreises.
- 2.) Wir sind um möglichst rasche Auftrags erledigung bemüht. Gleichwohl sind angegebene Fertigungs- und Lieferzeitpunkte nur annähernd und unverbindlich.
- 3.) Genannte Fristen beginnen zu laufen, sobald sämtliche Einzelheiten der Fertigung festgelegt, dem Besteller bestätigt sind und uns die vereinbarte Anzahlung gutgeschrieben worden ist, bzw. Bürgschaft/Akkreditiv gem. § 5 Ziff. 5 vorliegt. Eine genannte Frist ist mit der Anzeige der Auslieferungsbereitschaft in unserem Werk eingehalten.
- 4.) Teillieferungen sind zulässig.
- 5.) Von uns nicht zu vertretende Störungen des Geschäftsablaufes, außergewöhnliche Ereignisse und alle sonstigen Fälle der höheren Gewalt verlängern die Lieferfrist entsprechend. Führt die Störung dazu, dass auch bis zum Ablauf von vier Monaten nach angegebener Lieferfrist noch keine Lieferung möglich war, so sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten, ohne dass dem Besteller mit Ausnahme der Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen Ansprüche gegen uns zustehen.
- 6.) Nach Ablauf der Lieferfrist ist der Besteller berechtigt, uns eine Nachfrist von drei Wochen zu setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu § 9 Ziff. 5 zu beanspruchen.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der bestellten Sachen geht mit Abholung/mit Übergabe an den Frachtführer auf den Besteller über. Verzögert sich die Abholung oder die Übernahme durch den Frachtführer, so geht die Gefahr mit Ablauf des 3. Tages nach Zugang unserer Fertigstellungsanzeige bei dem Besteller auf diesen über.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.) Alle Preisangaben einschließlich der vom Besteller zu tragenden Kosten von Verpackung und Versand sind als Nettopreise zu verstehen, denen, soweit nicht bereits gesondert ausgewiesen, der jeweils gültige Umsatzsteuersatz (MwSt.) hinzuzurechnen ist.
- 2.) Liegen zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als vier Monate und erhöhen sich in dieser Zeit Materialpreise und/oder Löhne, so erhöht sich der vereinbarte Preis in entsprechendem Umfang.
- 3.) Sonderwünsche des Bestellers, die über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen sowie nachträglich gewünschte Änderungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung unsererseits Vertragsinhalt und sind vom Besteller gesondert zu vergüten.
- 4.) Unsere Rechnungen sind mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung wie folgt zahlbar:
 - 40% mit Eingang unserer Auftragsbestätigung
 - 40% mit Eingang unserer Fertigstellungsanzeige
 - 20% 30 Tage nach Eingang unserer FertigstellungsanzeigeSkontoabzüge sind nicht zulässig.
- 5.) Auf unser Verlangen hat der Besteller eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft/ein Akkreditiv einer Bank oder Sparkasse mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland in Höhe der Vertragssumme zu übergeben.
- 6.) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir unbeschadet der Möglichkeit, weiterreichende Ansprüche geltend zu machen, berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu beanspruchen. Dem Besteller ist der Nachweis unbenommen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Einrede des nicht erfüllten Vertrages

- 1.) Das Recht der Aufrechnung steht dem Käufer nur bei unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Gegenforderungen zu.
- 2.) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur in dem Fall berechtigt, dass es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Das gilt auch für die Geltendmachung der Rechte aus § 320 BGB.

§ 7 Abnahme

- 1.) Sofern eine Abnahme nicht bereits in unserem Werk vereinbart und erfolgt ist, gilt die gelieferte Sache spätestens drei Wochen nach Eingang beim Besteller als abgenommen, wenn der Besteller nicht binnen dieser Frist die

der Abnahme entgegenstehenden Gründe schriftlich mitteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges der Erklärung bei uns.

- 2.) Wir werden den Besteller gesondert auf diese Fiktion der Abnahme hinweisen. Geschieht dies nicht, so treten die fiktiven Wirkungen erst drei Wochen nach Zugang eines nachgeholten Hinweises ein. Eine evtl. zu früherem Zeitpunkt feststellbare tatsächliche Abnahme bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Der Vertragsgegenstand bleibt bis zum Ausgleich aller uns aus dem Verträge und auch vorangegangener Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen unser Eigentum.
- 2.) Wird von uns gelieferte Ware vom Besteller verarbeitet, verbunden oder vermischt, so überträgt er uns Miteigentum in Höhe des Wertes unserer Leistung.
- 3.) Bei Verbindung mit Grundstücken Dritter tritt der Besteller bereits jetzt sämtliche ihm gegen den Dritten zustehenden Ansprüche, bei Verbindung mit einem eigenen Grundstück die im Falle des Verkaufes gegen den jeweiligen Käufer entstehenden Ansprüche bis zur Höhe unserer Forderung samt Nebenforderungen und Kosten evtl. Rechtsverfolgung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 4.) Veräußert der Besteller Vorbehaltsware - gleichgültig, ob unverändert, verbunden, vermischt, vermengt oder bearbeitet - so tritt er bereits jetzt die ihm entstehenden Forderungen gegen den Erwerber bis zur Höhe unserer Forderungen samt Nebenforderungen und Kosten evtl. Rechtsverfolgung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 5.) Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nach, so ist er auf Aufforderung verpflichtet, uns sämtliche Auskünfte zu erteilen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche erforderlich sind.
- 6.) Werden dem Besteller Zwangsmaßnahmen Dritter in unser Eigentum oder das Surrogat bekannt, so hat er uns unverzüglich zu unterrichten und alle weiteren zur Rechtsverfolgung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung trägt der Besteller.
- 7.) Übersteigen uns eingeräumte Sicherungen die Forderungen um mehr als 30%, so verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur Rückgewähr oder Freigabe.

§ 9 Gewährleistung und Haftung bei Vertragsverletzungen

- 1.) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Kaufverträgen 6 Monate nach Ablieferung, bei Werk-/Werklieferungsverträgen 6 Monate nach Abnahme.
- 2.) Haftet dem Produkt ein offensichtlicher Mangel an, so hat der nicht kaufmännische Besteller diesen Mangel binnen einer Frist von 3 Wochen gerechnet ab dem Tage des Einganges bei ihm, bei Abholung bzw. Abnahme in unserem Werk gerechnet ab diesem Tage schriftlich anzuzeigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges der Anzeige bei uns. Ansonsten werden wir von der Gewährleistungsverpflichtung frei.
- 3.) Im Verkehr mit unseren kaufmännischen Kunden gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten der § 377, 378 HGB auch bei Abschluss von Werk- und Werklieferungsverträgen.
- 4.) Haben wir dem Besteller danach Gewähr zu leisten, so beschränken sich dessen Rechte nach unserer Wahl zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Besteller hat hierzu schriftlich eine angemessene Frist zu setzen. Schlägt die Nachbesserung fehl oder unterbleibt die Ersatzlieferung, so entstehen dem Besteller die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Preises).
- 5.) Haben wir dem Besteller gleich aus welchem Rechtsgrund Schadenersatz zu leisten, so ist unsere Verpflichtung - soweit gesetzlich zulässig - auf die Fälle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschuldens beschränkt.

§ 10 Haftung und Rechtsverletzungen

Bei der Konstruktion unserer Erzeugnisse prüfen wir sorgfältig die Rechtslage hinsichtlich fremder Schutzrechte. Wir sind dagegen nicht verantwortlich für solche Schutzrechtsverletzungen, die darauf beruhen, dass die Maschinen nach Unterlagen des Bestellers konstruiert sind oder für die Herstellung geschützter Erzeugnisse verwendet werden. Insoweit trägt allein der Besteller die Verantwortung.

§ 11 Schadenersatzansprüche gegen den Besteller

Stehen uns im Falle schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller Schadenersatzansprüche gegen diesen zu, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, statt des konkreten Nachweises pauschal ..% des Nettoauftragswertes zu beanspruchen.

Der Nachweis, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist, bleibt dem Besteller unbenommen.

§ 12 Schlußbestimmungen

- 1.) Auf unsere Rechtsbeziehungen zum Besteller findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 2.) Erfüllungsort ist Velbert, Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis und seiner Abwicklung ergebenden Ansprüche ist Velbert.
- 3.) Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte des Bestellers sind ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abtretbar.
- 4.) Die evtl. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.